

**17 W 130/10**

28 O 463/07  
LG Köln



EE	ZU	MhA	
Eingang:			
18. Okt. 2010			
RAe Schön und Reinecke			
ZdA	WV	Tel.	BT

# OBERLANDESGERICHT KÖLN

## BESCHLUSS

In dem Kostenfestsetzungsverfahren

des Herrn Rechtsanwalt Dominik Höch, c/o Schertz Bergmann Rechtsanwälte, Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin,

Kläger und Antragsteller,

- Verfahrensbevollmächtigte : Rechtsanwälte Schertz, Bergmann und Partner,  
Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin -

g e g e n

Herrn Rolf Schälike, Bleickenallee 8, 22763 Hamburg,

Beklagter,

- Verfahrensbevollmächtigte : Rechtsanwälte Schön und Reinicke,  
Roonstraße 71, 50674 Köln -

hat der 17. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln  
auf die Anhörungsrüge des Klägers vom 31. August 2010 gegen den Senatsbeschluss vom 16. August 2010 durch den  
Richter am Oberlandesgericht Schütz als Einzelrichter

am 07. Oktober 2010

**beschlossen:**

Die Anhörungsrüge wird zurückgewiesen.

**Gründe**

Auf die Eingabe des Klägers vom 31. August 2010, mit der dieser eine Verletzung des rechtlichen Gehörs durch den Senat rügt, kommt eine Abänderung des im Beschwerdeverfahren ergangenen und mit ordentlichen Rechtsmitteln nicht mehr anfechtbaren Beschlusses des Senates vom 16. August 2010 nur unter den Voraussetzungen des § 321 a ZPO in Betracht. Nach Abs. 1 dieser Bestimmung ist auf die Rüge der durch die Entscheidung beschwerten Partei das Verfahren fortzuführen, wenn ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist und das Gericht den Anspruch dieser Partei auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

Dies ist zu verneinen.

Der Kläger hat schon nicht vorgetragen, dass der Senat bestimmte – bis zur Entscheidung vorgetragene – Tatsachen außer Acht gelassen hat. Soweit er sich gegebenenfalls auf neue, erst mit Schriftsatz vom 31. August 2010 in das Verfahren eingeführte Tatsachen berufen sollte, ist er hiermit nach bereits erfolgter Entscheidung ausgeschlossen.

Der Kläger konnte bei dem gegebenen Verfahrensablauf auch nicht darauf vertrauen, dass eine Senatsentscheidung vor Eingang der von ihm bzw. seinem Verfahrensbevollmächtigten beabsichtigten weiteren Schriftsatz nicht ergehen würde. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass vom Landgericht der Nichtabhilfe- und Vorlagebeschluss des Rechtspflegers am 17. Juni 2010 abgesandt wurde und von daher zeitnah in Berlin eingegangen sein dürfte. Bis zur Entscheidung durch den Senat am 16. August 2010 vergingen mithin zwei Monate, in denen ausreichend Gelegenheit bestand, nochmals Stellung zu nehmen. Im Hinblick auf den Schriftsatz der Verfahrensbevollmächtigten des Beklagten vom 15. Juli 2010, der nach dem ei-

genen Vortrag des Verfahrensbevollmächtigten des Klägers bei ihm am 23. Juli 2010 eingegangen ist, vergingen wiederum 24 Tage bis zur Entscheidung des Senates. Es kommt hinzu, dass, wie schon im angegriffenen Senatsbeschluss ausgeführt, sich das vorliegende Kostenfestsetzungs- und Beschwerdeverfahren von den normalerweise vom Senat, der für alle diesbezüglichen Verfahren im Bereich des Oberlandesgerichts Köln zuständig ist, dadurch deutlich abhebt, dass in den Schriftsätzen in ständiger Wiederholung dieselben Argumente ausgetauscht wurden. Das Kostenfestsetzungs- und Beschwerdeverfahren umfasst rund 150 Seiten in der Gerichtsakte. Schon allein dies dokumentiert, in welcher Breite die Parteien umfassend Stellung genommen haben.

Dessen ungeachtet kann dem Kläger auch in der Sache selbst nicht gefolgt werden. Zur Begründung wird auf den Beschluss des Senates vom 16. August 2010 verwiesen und die dort zitierte – höchstrichterliche Rechtsprechung, die für den hier zu entscheidenden Sachverhalt einschlägig ist.

Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht, weil der Kläger die für die Gehörsrüge anfallende Gebühr nach Nr. 1700 KV-GKG von Gesetzes wegen zu tragen hat.

Schütz